

1205 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 09 22

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Auktionshallengesetz geändert wird**

2. Im § 10 Abs. 1 und 2 wird das Klammerzitat „(§ 1 Abs. 2)“ durch das Klammerzitat „(§ 1 Abs. 3)“ ersetzt.

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL II**ARTIKEL I****Änderung der Exekutionsordnung****Änderungen des Auktionshallengesetzes**

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 120/1980, wird wie folgt geändert:

Das Auktionshallengesetz, BGBl. Nr. 181/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 415/1975, wird wie folgt geändert:

Im § 274

1. Der § 1 hat zu lauten:

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

„§ 1. (1) Beim Bezirksgericht Bregenz, beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg und Spittal an der Drau sowie beim Exekutionsgericht Wien sind Auktionshallen als Abteilungen dieser Gerichte zu führen.

„Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an welchem sich die gepfändeten Sachen befinden, wenn sich nicht die Beteiligten über einen anderen Ort einigen oder das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen verfügt, daß die Gegenstände zur Erzielung eines höheren Erlöses an einen anderen Ort zur Versteigerung versendet werden. Letzteres ist namentlich bei Gegenständen von großem Werte, bei Gold- und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjekten, Sammlungen und dergleichen zulässig.“

(2) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung auch bei anderen für den Exekutionsvollzug zuständigen Gerichten Auktionshallen errichten, wenn die unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzugsgebiets und Geschäftsanfalls vorzunehmende Bedarfsprüfung ergibt, daß die Vorteile, vor allem die Vereinfachung des Verwertungsverfahrens und die Steigerung der Verkaufserlöse, den mit der Errichtung und dem Betrieb der Auktionshalle verbundenen Aufwand voraussichtlich überwiegen.

b) wird nach dem Abs. 1 folgender Absatz eingefügt:

„Für die Kosten einer solchen Versendung gelten die §§ 8 Abs. 1 bis 3 und 16 Abs. 1 und 2 des Auktionshallengesetzes, BGBl. Nr. 181/1962, sinngemäß.“

(3) Der Vorsteher des Gerichts, bei dem eine Auktionshalle geführt wird, hat einen nichtrichterlichen Bediensteten dieses Gerichts zum Leiter der Geschäftsabteilung für die Auktionshalle und einen anderen zum Lagerverwalter zu bestellen; der Leiter der Geschäftsabteilung führt die Bezeichnung „Leiter der Auktionshalle“.

ARTIKEL III**Inkrafttreten und Vollziehung**

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1983 in Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT**Problem:**

Bei der Verwertung gepfändeter Sachen hat sich gezeigt, daß Verkäufe, die am Ort der Pfändung vorgenommen werden, meist erfolglos bleiben.

Ziel:

Es soll die Möglichkeit, Versteigerungen an zentralen Orten durchzuführen, erweitert und damit eine Rationalisierung der Fahrnisexekutionen und eine Erhöhung der Versteigerungserlöse erreicht werden.

Inhalt:

Einrichtung einer Auktionshalle beim Bezirksgericht Spittal an der Drau, Schaffung einer Verordnungsmächtigung für die allfällige Errichtung weiterer Auktionshallen sowie Ausbau und Beschleunigung der amtswegigen Überstellung von Pfandgegenständen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Da die räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Auktionshalle in Spittal an der Drau bereits geschaffen worden sind und die erleichterte Zentralisierung der Versteigerungen eine Vereinfachung des Verfahrens erwarten läßt, dürfte es insgesamt zu keiner Erhöhung des Verwaltungs- und Personalaufwands kommen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Mit dem Auktionshallengesetz, BGBl. Nr. 181/1962, sind die damaligen Vorschriften über gerichtliche Auktionshallen auf eine gesetzliche Basis gestellt und bei dieser Gelegenheit zusätzlich zu Graz und Wien auch in Klagenfurt, Leoben und Linz Auktionshallen errichtet worden. Da sich in der Folge gezeigt hat, daß die vorhandenen Auktionshallen den Bedarf nicht decken, ist mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 415/1975 die rechtliche Grundlage für weitere Auktionshallen in Bregenz, Innsbruck und Salzburg geschaffen worden; der tatsächliche Auktionshallenbetrieb ist dann beim Bezirksgericht Salzburg am 1. September 1975 (kundgemacht unter BGBl. Nr. 475/1975), beim Bezirksgericht Innsbruck am 3. Jänner 1977 (kundgemacht unter BGBl. Nr. 31/1977) und beim Bezirksgericht Bregenz am 2. Jänner 1980 (kundgemacht unter BGBl. Nr. 47/1980) aufgenommen worden.

Nach dem § 2 des Auktionshallengesetzes dienen gerichtliche Auktionshallen vor allem zur Vornahme von gerichtlichen Versteigerungen und zur Verwahrung gerichtlich gepfändeter Sachen. Der Umstand, daß in jeder Auktionshalle Sachen aus dem ganzen Bundesgebiet verkauft werden können, ermöglicht es, einen den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Käuferkreis zu finden. Die Auktionshallen haben sich jedenfalls insofern bewährt, als die darin abgehaltenen Versteigerungen in der Regel bessere Ergebnisse bringen als Verkäufe an Ort und Stelle, was in gleicher Weise den betreibenden Gläubigern wie den Schuldnern zugute kommt.

Es ist nun wiederholt der Wunsch geäußert worden, auch beim Bezirksgericht Spittal an der Drau, dessen Sprengel in den letzten Jahren durch gerichtsorganisatorische Maßnahmen vergrößert worden ist, eine Auktionshalle einzurichten. Da das Bezirksgericht Spittal an der Drau nunmehr ein Gebiet von 2 765,30 km² mit rund 80 000 Einwohnern zu versorgen hat und Überstellungen in die Auktionshalle nach Klagenfurt verhältnismäßig hohe Kosten verursachen, soll diesem Wunsch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Rechnung getragen werden. Dazu kommt, daß alle baulichen

Voraussetzungen bereits geschaffen worden sind und die Auktionshalle daher sofort und ohne diesbezügliche Mehrkosten in Betrieb gehen kann.

Im Zuge der Vorbereitung dieses Gesetzesentwurfs sind Wünsche nach Errichtung weiterer Auktionshallen laut geworden. Da es jedoch noch eingehender Untersuchungen bedarf, wieweit tatsächlich ein derartiger Bedarf besteht bzw. welche baulichen oder organisatorischen Maßnahmen hierfür erforderlich wären, kann diesen Wünschen vorerst nicht entsprochen werden. Vom Ergebnis der anzustellenden Untersuchungen wird es abhängen, ob und in welchem Ausmaß weitere Auktionshallen zu errichten sind. Um aber schon jetzt für die rasche und einfache Befriedigung eines solchen Bedarfs Vorsorge zu treffen, sieht der Gesetzesentwurf eine Ermächtigung des Bundesministers für Justiz vor, durch Verordnung weitere Auktionshallen zu schaffen:

2. Im Rahmen der Diskussion über die Errichtung weiterer Auktionshallen ist von Rechtspflegern angeregt worden, die amtswegige Überstellung von Pfandgegenständen auch dann zu ermöglichen, wenn zwar keine geeigneten Auktionshallen, aber doch andere zentrale Versteigerungsstellen zur Verfügung stehen. Diese Anregung wird aufgegriffen, weil die damit verbundene Stärkung der Amtswegigkeit geeignet ist, das Verwertungsverfahren zu vereinfachen und die Versteigerungsergebnisse auch dort zu verbessern, wo die Überstellung in eine Auktionshalle wegen zu hoher Transportkosten nicht in Betracht kommt.

In diesem Zusammenhang sieht der Gesetzesentwurf ferner vor, den Anwendungsbereich der bewährten, zur Beschleunigung des Verkaufsverfahrens beitragenden Regelungen des Auktionshallengesetzes über die Bestreitung und Einbringung der Transportkosten auf die Fälle der Überstellung an andere zentrale Versteigerungsorte auszudehnen.

3. Die Erweiterung der Möglichkeit, Pfandgegenstände an zentralen Orten zu versteigern, wird den Verwaltungsaufwand nicht erhöhen und auch keine Personalvermehrung notwendig machen. Die Übernahme der Transportkostenregelung des Auktionshallengesetzes in die EO wird den Staatshaus-

halt kaum belasten, weil die Kosten der Überstellung nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel vom betreibenden Gläubiger eingebracht werden können.

4. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zu dem vorgeschlagenen Gesetzgebungsakt gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderungen des Auktionshallengesetzes)

Zu Z 1 (§ 1):

1. Der Kreis derjenigen Gerichte, bei denen Auktionshallen zu führen sind, soll um das Bezirksgericht Spittal an der Drau erweitert werden. Die Aufzählung im Abs. 1 wird daher in diesem Sinn ergänzt.

2. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß bei Versteigerungen in Auktionshallen meist höhere Erlöse erzielt werden als bei Verkäufen an Ort und Stelle. Dies hat dazu geführt, daß einige Wünsche nach Errichtung weiterer Auktionshallen angemeldet worden sind. Damit diesen Wünschen, sofern sie berechtigt sind, rasch nachgekommen werden kann, sieht der Abs. 2 eine Ermächtigung des Bundesministers für Justiz zur Erlassung entsprechender Verordnungen vor. Von dieser Verordnungsermächtigung wird jedoch nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn ein echter Bedarf an weiteren Auktionshallen besteht. Bei der Prüfung des konkreten Bedarfs wird eine Kosten-Nutzen-Rechnung anzustellen und in deren Rahmen auch das Einzugsgebiet und der Geschäftsanfall des betreffenden Gerichts zu berücksichtigen sein; die vorzunehmende Bedarfsprüfung wird somit vor allem darin bestehen, daß die Aufwendungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb einer Auktionshalle verbunden sind, und die Vorteile, die sich aus der Rationalisierung der Fahrnisexekutionen und der Steigerung der Verkaufserlöse ergeben, gegeneinander abgewogen werden; dabei wird auch zu beachten sein, daß nicht das Angebot in derzeit schon bestehenden Auktionshallen vermindert und zersplittert wird. Dadurch, daß die Errichtung von Auktionshallen in Hinkunft mittels Verordnung erfolgen soll, wird es leichter möglich sein, den Zeitpunkt der Verordnungserlassung und den Termin der Inbetriebnahme aufeinander abzustimmen; eine gesonderte Verlautbarung der Betriebsaufnahme im Bundesgesetzblatt wird sohin entbehrlich, sodaß der bisherige Abs. 2 entfallen kann.

3. Die vorgeschlagene Änderung des Abs. 3 folgt aus der Neufassung des Abs. 2.

Zu Z 2 (§ 10):

Damit soll lediglich das Zitat, das sich auf den Lagerverwalter und den Leiter der Auktionshalle bezieht, richtiggestellt werden.

Zu Art. II (Änderung der Exekutionsordnung)

1. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß Versteigerungen, die an Ort und Stelle abgehalten werden, einen beträchtlichen Aufwand erfordern, aber nur sehr selten zum Erfolg führen. Während nun die Überstellung in eine Auktionshalle nach § 6 Abs. 1 Auktionshallengesetz auch von Amts wegen möglich ist, bindet der § 274 EO die Verlagerung der Versteigerung an einen anderen Ort an ein Parteibegehren; dazu haben die Parteien praktisch erst nach erfolglosen Verwertungsversuchen Gelegenheit. Um hier eine Verbesserung herbeizuführen, sieht der Gesetzesentwurf vor, den § 274 Abs. 1 EO — analog zum § 6 Abs. 1 Auktionshallengesetz — dahin zu ändern, daß die gepfändeten Sachen nicht nur auf Antrag einer Partei, sondern auch von Amts wegen zwecks Erzielung eines höheren Erlöses an einen anderen Versteigerungsort versendet werden können. Obwohl diese Regelung wohl nur dann zum Tragen kommt, wenn außerhalb des Versorgungsbereichs bestehender Auktionshallen entsprechende Versteigerungslokale zur Verfügung stehen, kann aus ihr keine generelle Verpflichtung der Justizverwaltung zur Bereitstellung derartiger Räumlichkeiten abgeleitet werden. Solche Lokale könnten unter Umständen, soweit sie nicht ohnehin schon vorhanden sind, durch Rahmenvereinbarungen mit interessierten Rechtsträgern beschafft werden. Die Prüfung der Frage, ob sich durch die Überstellung der Pfandgegenstände ein höherer Versteigerungserlös erzielen läßt, wird in der Praxis keine besonderen Schwierigkeiten bereiten und im Regelfall ohne umfangreiche Erhebungen vor sich gehen können. Trotz der vorgesehenen Erweiterung der Amtswegigkeit ist davon auszugehen, daß es auch weiterhin in erster Linie Sache der Parteien sein wird, die Initiative zu ergreifen und die Überstellung der Pfandsachen zu begehren.

2. Nach § 8 des Auktionshallengesetzes ist die Überstellung von Pfandgegenständen dann nicht vom Erlag eines Kostenvorschusses abhängig zu machen, wenn die gepfändeten Sachen im Sprengel des Gerichts, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, verbleiben und mit der Einbringung der Kosten gerechnet werden kann. In Ergänzung dazu bestimmt der § 16 leg. cit., daß die Kosten einer solchen Überstellung vorläufig vom Bund zu tragen und aus einem allfälligen Verkaufserlös zu berichtigen oder vom betreibenden Gläubiger einzubringen sind.

Da diese Transportkostenregelung, die sich in der Praxis bestens bewährt hat, die Effektivität des Verkaufsverfahrens erhöht, soll sie — abweichend vom allgemeinen Grundsatz des § 3 GEG 1962 — auch in den Überstellungsfällen des § 274 Abs. 1 EO anzuwenden sein. Es wird daher in Hinkunft jede Überstellung an einen zentralen Versteigerungsort innerhalb des betreffenden Gerichtssprengels grundsätzlich ohne vorherigen Erlag eines Kostenvorschusses vorgenommen werden können.

Die uneingeschränkte Übernahme der §§ 8 Abs. 1 bis 3 und 16 Abs. 1 und 2 des Auktionshallengesetzes hat aber auch zur Folge, daß der betreibende Gläubiger bei Überstellungen über Sprengelgrenzen hinaus, also bei Rechtshilfeverkäufen, nach wie vor einen Kostenvorschuß zu erlegen oder Transportarbeiter und -mittel bereitzustellen haben wird. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil in diesen Fällen die Transportkosten regelmäßig höher sein werden und im Hinblick darauf eine amtswegige Überstellung ohne Einschaltung des betreibenden Gläubigers problematisch wäre. Hier könnte jedoch die von einzelnen Rechtsanwaltskammern für Transportkosten übernommene Haftung in Anspruch genommen werden.

Zu Art. III (Inkrafttreten und Vollziehung)

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Da die erforderlichen Räumlichkeiten für die Auktionshalle in Spittal an der Drau schon jetzt bezugsbereit zur Verfü-

gung stehen, wird sie ihre Tätigkeit bereits zu dem mit 1. Jänner 1983 vorgesehenen Inkrafttretenstermin aufnehmen können.

Zu § 2:

Die Vollziehungsklausel gründet sich auf das Bundesministeriengesetz 1973.

Die Errichtung einer Auktionshalle beim Bezirksgericht Spittal an der Drau erfordert keinerlei Baumaßnahmen; die mit ihrem Betrieb allenfalls verbundene Zunahme der Verwaltungstätigkeit wird voraussichtlich zu keiner Vermehrung des Personals führen. Die erweiterte Möglichkeit, Pfandgegenstände zentral zu versteigern, wird zwar gewisse Verfahrensvereinfachungen bringen, aber dennoch kaum Personaleinsparungen erlauben; die teilweise Befreiung von der Kostenvorschußpflicht wird mit Rücksicht darauf, daß die Transportkosten, sofern sie nicht ohnehin schon aus dem Versteigerungserlös berichtet werden können, vom betreibenden Gläubiger einzubringen sind, keinen nennenswerten Mehraufwand verursachen.

Gegenüberstellung

Auktionshallengesetz

Geltende Fassung

Errichtung von Auktionshallen

§ 1. (1) Beim Bezirksgericht Bregenz, beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz und Salzburg sowie beim Exekutionsgericht Wien sind Auktionshallen als Abteilungen dieser Gerichte zu führen.

(2) Soweit die im Abs. 1 genannten Auktionshallen nicht schon in Betrieb sind — dies ist beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, bei den Bezirksgerichten Klagenfurt, Leoben und Linz sowie beim Exekutionsgericht Wien der Fall —, hat der Bundesminister für Justiz jeweils den Tag, an dem der Betrieb aufgenommen worden ist, gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 293/1972, durch Kundmachung zu verlautbaren.

(3) Der Vorsteher jedes der im ersten Absatz genannten Gerichte hat einen nichtrichterlichen Bediensteten dieses Gerichtes zum Leiter der Geschäftsabteilung für die Auktionshalle und einen anderen zum Lagerverwalter zu bestellen; der Leiter der Geschäftsabteilung führt die Bezeichnung „Leiter der Auktionshalle“.

Übernahme

§ 10. (1) Die Sachen sind vom Lagerverwalter (§ 1 Abs. 2) zu übernehmen und zu verzeichnen. Er hat bei der Übernahme zu prüfen, ob alle zur Übernahme bestimmten Sachen übergeben wurden und ob sie Fehler, Mängel oder Beschädigungen aufweisen, die in die Augen fallen.

(2) Fehlen Gegenstände oder zeigen sich Fehler, Mängel oder Beschädigungen, so hat der Lagerverwalter hievon den Leiter der Auktionshalle (§ 1 Abs. 2) unverzüglich zu verständigen. Dieser hat die nötigen Schritte zur Erhebung des Schadens einzuleiten. Dieser Schadenserhebung sind der Lagerverwalter, der Frachtführer und, falls die Überstellung durch einen Vollstrecker oder eine Partei besorgt wurde, auch diese beizuziehen.

(3)

Entwurf

Errichtung von Auktionshallen

§ 1. (1) Beim Bezirksgericht Bregenz, beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg und Spittal an der Drau sowie beim Exekutionsgericht Wien sind Auktionshallen als Abteilungen dieser Gerichte zu führen.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung auch bei anderen für den Exekutionsvollzug zuständigen Gerichten Auktionshallen errichten, wenn die unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzugsgebiets und Geschäftsanfalls vorzunehmende Bedarfsprüfung ergibt, daß die Vorteile, vor allem die Vereinfachung des Verwertungsverfahrens und die Steigerung der Verkaufserlöse, den mit der Errichtung und dem Betrieb der Auktionshalle verbundenen Aufwand voraussichtlich überwiegen.

(3) Der Vorsteher des Gerichts, bei dem eine Auktionshalle geführt wird, hat einen nichtrichterlichen Bediensteten dieses Gerichtes zum Leiter der Geschäftsabteilung für die Auktionshalle und einen anderen zum Lagerverwalter zu bestellen; der Leiter der Geschäftsabteilung führt die Bezeichnung „Leiter der Auktionshalle“.

Übernahme

§ 10. (1) Die Sachen sind vom Lagerverwalter (§ 1 Abs. 3) zu übernehmen und zu verzeichnen. Er hat bei der Übernahme zu prüfen, ob alle zur Übernahme bestimmten Sachen übergeben wurden und ob sie Fehler, Mängel oder Beschädigungen aufweisen, die in die Augen fallen.

(2) Fehlen Gegenstände oder zeigen sich Fehler, Mängel oder Beschädigungen, so hat der Lagerverwalter hievon den Leiter der Auktionshalle (§ 1 Abs. 3) unverzüglich zu verständigen. Dieser hat die nötigen Schritte zur Erhebung des Schadens einzuleiten. Dieser Schadenserhebung sind der Lagerverwalter, der Frachtführer und, falls die Überstellung durch einen Vollstrecker oder eine Partei besorgt wurde, auch diese beizuziehen.

(3)

Geltende Fassung

Exekutionsordnung

§ 274. (1) Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an welchem sich die gepfändeten Sachen befinden, wenn sich nicht die Beteiligten über einen anderen Ort einigen oder das Exekutionsgericht auf Antrag des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers gestattet, daß die Gegenstände behufs Erzielung eines höheren Erlöses an einen anderen Ort zur Versteigerung versendet werden. Letzteres ist namentlich bei Gegenständen von großem Werte, bei Gold- und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjekten, Sammlungen und dergleichen zulässig.

(2)

Entwurf

Exekutionsordnung

§ 274. (1) Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an welchem sich die gepfändeten Sachen befinden, wenn sich nicht die Beteiligten über einen anderen Ort einigen oder das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen verfügt, daß die Gegenstände zur Erzielung eines höheren Erlöses an einen anderen Ort zur Versteigerung versendet werden. Letzteres ist namentlich bei Gegenständen von großem Werte, bei Gold- und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjekten, Sammlungen und dergleichen zulässig.

(2) Für die Kosten einer solchen Versendung gelten die §§ 8 Abs. 1 bis 3 und 16 Abs. 1 und 2 des Auktionshallengesetzes, BGBl. Nr. 181/1962, sinngemäß.

(3)